

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am..... folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
Im Ergebnisplan				
a) Gesamtbetrag der auf Erträge	16.275.700	0	983.100	15.292.600
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.984.400	249.400		17.233.800
Im Finanzplan				
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.898.000	0	983.100	13.914.900
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.435.900	268.400	0	15.704.300
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.071.200	290.700	0	3.361.900
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.811.600	535.900	0	3.347.500
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	44.500	0	0	44.500
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	804.500	0	0	804.500

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung auf

0,00 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 1.980.000 festgesetzt

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird um 500.000,00 EUR auf

17.000.000,00

erhöht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzung vom 05.04.2018 (COS-BV-431/2018) festgesetzt und behalten bis auf Widerruf ihre Gültigkeit.

§ 6

Die Festlegungen gemäß Ziffern 1 bis 6 werden nicht verändert.

Coswig (Anhalt), d.

Clauß
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom

Vom

bis

im Rathaus Zimmer 204 während der Dienststunden öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Wittenberg am erteilt worden.

Coswig (Anhalt), d.

Clauß
Bürgermeister

Siegel